



**DFG**

**Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**

**Sammlung Ponickau**

**Friedens-Instrument zwischen Den Kayser und dem  
Reiche und den Aller-Christlichsten Könige Zu  
Ryswick in Holland den ...**

**Leopold <Römisch-Deutsches Reich, Kaiser, I.>  
Louis <France, Roi, XIV.>**

**[S.l.], 1697**

**VD17 12:198030T**

**urn:nbn:de:gbv:3:1-17296**

h. m. II, 37.

h. 4, 18.

1785

# Friedens = Instrument

zwischen  
Den



## Kayser und dem Reiche

und den

## Aller-Christlichsten Könige

Zu Ryswick in Holland den 30. Octobr.  
Anno 1697. aufgerichtet.

In Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit.

**S**U wissen sey hiermit allen und jeden denen daran gelegen; Demnach schon einige Jahre her durch den schädlichen Krieg zwischen den Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herrn LEOPOLD erwehltsten Glorwürdigsten Römischen Kayser / in Gerwanien / Hungarn / Böhmen / Dalmazien / Croatien / Selawonien zc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärnten / Crain / Marggrafen in Mähren / Herzogen zu Lützenburg / Ober- und Unter-Schlesien / Württemberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / Rübürg und Gortz des Heiligen Römischen Reichs-Marggrafen in Burgau / auch Ober- und Unter-Lausniz / Herr der Windischen Marck / und des Navus und Galischen Ports zc. und den Heiligen Römischen Reiche einer; Dann dem auch Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren LEOPOLDO XIV. in

16.



104  
Francreich und Navarren/ Allerchristlichsten Könige/ und  
ren Theils/ vieler Christen-Bluth vergossen/ und viele Länder verwü-  
stet; Allerhochst besagte Ihre Kayserliche und Allerchristlichste  
Königl. the Majest. Majest. aber mit Ernst darauf bedacht gewesen/  
wie sothanen Ubel welches zu grossen Schaden der Christenheit täglich wuch-  
se/ aufs eheste gesteuert werden möchte; Es hierauff nach Göttlicher Gnä-  
diger Vernehmung dahin gedien/ daß aus Antrieb und Bemühung des  
Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Her-  
ren/ Herren CAROLI XI. der Schweden/ Gothen und Wenden  
Königs/ Groß-Fürstens in Finnland/ Herzogs zu Scho-  
nen/ Ehesten/ Diefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin/  
Pommern der Cassuben und Wenden/ Fürstens zu Rügen/  
Herren über Ingermanland und Wismar/ wie auch Pfalzgra-  
fe beyn Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Her-  
zog zc. Glorwürdigsten Andenkens/ welche gleich bey Entstehung  
der Krieges Unruhen nicht ermangelt die Gemüther Christlicher Potenta-  
ten jederzeit dahin zu disponiren/ daß unter Ihnen Friede und Ruhe erhöl-  
ten und beobachtet würde/ und nachdem Sie allerseits zu einem W.  
Mann angenommen/ bis an Dero Höchstzeeliges Ende mit unsterblicher  
Ruhme Ihre Consilia dahin angewendet/ daß derselbe aufs baldeste w.  
der möchte bestättiget werden/ und sind von Deroselben in den Königlichen  
Hause Nyswick in Holland auch zu den Ende gleich die gewöhnlichen Tra-  
ctate angestellet. Nachdem Sie aber durch den zeitlichen Todt aus dieser  
Welt in die Ewigkeit versetzt/ hat Dero Nachfolger/ der Durch-  
lauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr CA-  
ROLUS XII. der Schweden/ Gothen und Wenden König/  
Groß-Fürst in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Ehesten/ Dief-  
land/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der  
Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Inger-  
manland und Wismar/ wie auch Pfalzgrafe beyn Rhein/  
in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Herzog/ die Sorge vor  
die gemeine Ruhe und gleichfals über sich genommen/ und zu Ende gebracht.  
Derowegen die von beyderseits bestättigte Extraordinair-Gesandten und  
Bevollmächtigte an besagten Orth erschienen/ und zwar in Nahmen Sei-  
ner Kayserlichen Majestät die Hoch-Wohlgebohrne Herren/ Herr Do-  
mini-

minicus Andreas des Heyl. Röm Reichs Graf von Kauniz/  
Erbherr in Austerlitz/Hungarisch Brod/Mährisch Pruff und grossen Dr-  
zechan/Ritter des güldenen Fliesses/Ihro Kaiserlichen Majestät geheimb-  
der Staats-Rath/Kammer-Herrn / und des Heyl. Röm. Reichs Vice-  
Canzler: Herr Heinrichus Johannes des Heyl. Röm. Reichs Graf  
von Stradmann und Beuerbach/Herr zu Orth/Schmieding/Spa-  
tenbrun und Carelsberg/ Ihro Kaiserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath  
und Cammer-Herrn / und Johannes Friedericus, Freyherrn von  
Seilern/ıc. Ihro Kaiserliche Majestät Reichs-Hof Rath / und auff  
denen Reichs-Tagen Concommisarius und Bevollmächtigter In Nah-  
men seiner Majestät des Allerchristlichsten Königs aber/ die Hochwohlge-  
bohrne Herren/ Herr Nicolaus Augustus de Harlay, Ritter/ Herr  
von Bonneville, Graf de Cely, Seiner Königlichen Majestät gewöhnli-  
cher Staats-Rath: Herr Ludovicus Vejus, Ritter/ Königl.  
Staats-Rath/ Graf de Crecy, Marckgraf de Freon, Freyherr de  
Couvay, Herr in Boulay, der zweyen Kirchen/in Fortille und anderer  
Orthen/und Herr Franciscus de Callieres, Ritter/ Herr zu Callieres,  
Rochechelly und Gigny, durch Vermittelung und Fleiß der Hoch-Wohl-  
gebohrnen Herrn / Herrn Caroli Bonde, Grafen in Pidrnåd,  
Herren in Hefteby, Tyrescô, Toftaholm, Graafsteen, Guståfsberg  
und Reziza, Seiner Königlichen Majestät in Schweden Senator, und  
Præsides in den Ober Hoff-Gerichte zu Derpt in Liefland / und Herrn Nico-  
lai Freyherrn von Silienroth/ Seiner Königl. Majestät in Schweden  
Staats-Secretarius, und an die Hochmögenden Herrn General-Staadten  
von Holland extracordinair Gesandter/benderselts zu Bestätigung eines all-  
gemeinen und sichern Friedens abgeordnete Extraordinair Gesandten und  
Bevollmächtigte / welche Ihr Vermittelungs-Amt/ aufrichtig/ fleißig und  
flüglich in Beyseyn / Beystimmung und Bewilligung derer des Heyl.  
Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände deputirten  
Plenipotentairen geführet/ und nach angeruffener Göttlicher Hilfe und  
rechtmäßig ausgehändigten Plenipotenzen / zu Ehren des allerhöchsten  
Gottes / und Wohlfarth der allgemeinen Christenheit / sich auff beyderseits  
verbindliche Fried- und Freundschafts-Geseze / folgenden Inhalts/ verei-  
niget und verglichen haben.

Soll eine Christliche allgemeyne / beständige / wahre und aufrichtige  
Freundschaft zwischen Ihre Kaiserliche Majestät / Dero Nachfol-  
ger / dem ganzen Heiligen Römischen Reiche / Dero Erb-Reiche und  
Lande / Klienten und Unterthanen einer; Und Ihre Majestät den Aller-  
christlichsten Könige / dero Nachfolger / Klienten und Unterthanen anderer  
Seiten auffgerichtet / und also treu und aufrichtig gehalten werden / daß kei-  
ner von beyden Theilen zu des andern Nachtheil oder Schaden unter eini-  
gen Vorwand sich etwas unterfangen / oder denen jenigen so eines Theils  
Schaden suchen möchte / einige Beyhülffe auff was Weise es auch geschehen  
möchte / leisten / noch des andern aufrührische und widerspenstige Untertha-  
nen auff und annehmen / schützen oder helfen könne und solle / sondern viel-  
mehr jede Parthey der andern Vortheil / Ehre und Nutzen ernstlich suche /  
obnerachtet / und mit Aufhebung alles Versprechens / Tractaten und Bünd-  
nissen / sie das Widerspiel in sich haltende hiebevorn mögen aufgerichtet seyn /  
oder noch künfftig aufgerichtet werden.

II.

Soll alles dessen beyderseits / was von Anfange diesen Krieges Empö-  
rungen / es sey an Orth und auf was Weise es wolle eines und des andern  
Theils feindlich sürgangen / gänzlich und zu ewigen Zeiten nimmer wieder  
gedacht werden. Also daß weder derer oder einiger anderen Ursache oder  
Vorwand halber / einer oder anderen Theil nicht was feindliches / widerwer-  
tliches oder ver hinderliches entweder durch sich selbst / oder durch andere /  
unter Schein Rechts / oder mit Gewalt zu fügen / oder daß es von je-  
mand anderst geschehe / gestatten / sondern aller und jeder sowohl außer als  
inner Krieges / mit Worten / Schriften / und Wercken vorgegangen: inju-  
rien / Gewaltthaten / Feindseligkeiten / Schaden / Unkosten / außer einiger  
Versohnen und der Sachen Respect / todt und ab seyn / dergestalt / daß alles  
was ein Theil gegen den andern sachen möchte / hierunter mit ewiger Ver-  
gessenheit begraben werden solle. Sollen auch diese Amnestie / derer  
Wohlthat und Würdung alle und jede beyderseits Vassallen und Untertha-  
nen genießen / also daß es zu niemandes derselben Nachtheil und Schaden  
gereiche / daß Er einer oder der anderen Parthey gefolget / und also in den  
Zustand / in welchen Er vor den Kriegen gewesen / so wohl was die Würde als  
Güter betrieffe / völlig wieder gesetzt werde / wiewohl mit Vorbehalt dessen /  
was wegen der Kirchen benedicien / der bewealichen Güter und Frucht-  
nüssung in folgenden Articulen besonders beschlossen.

III. Der

## III.

Der Westphälische und Nimwegische Triede soll der Grund dieses Gegenwärtigen seyn/ und nach ausgewechselter Ratificationen in Geistlichen und Weltlichen völlig exequiret/ und in Zukunfft fest und unverbrüchlich gehalten werden/ ohne wovon abzuweichen ausdrücklich bedungen.

## IV.

Sollen Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reiche/ dessen Ständen und Gliedern von den Allerchristlichen Könige insonderheit und vor allen dingen wieder eingeräumet werden/ alle Dörffer und Rechte deren dieselbe sich so wohl wehrenden Kriege und mit Gewalt/ als auch durch die Uniones und Reuniones engemasset/ und aufferhalb Elßß gelegen/ oder von der Französischen Gesandtschaft in den übergebenen Reunions Register ausgedrucket/ mit Cassirung aller deren Decreten/ Arresten und Declarationen /so die Cammer zu Metz und Besancon deßfalls gemache / und soll alles wieder in den Stand gesetzt werden/ in welchen es vor denen Einnehmungen/ Unionen oder Reunionen gewesen/ so daß in Zukunfft dieselben in geruhigen Besitz bleiben/ jedoch also daß es mit der Römischen Catholischen Religion, in denen Dörffern welche solcher Gestalt wieder erstattet werden sollen/ also bleibe/ wie es iezo ist.

## V.

Ob nun zwar aus diesen vorher gehenden gemeinen Regeln leicht zu urtheilen/ welche und was gestalt Sie theils zu restituiren seyn. So ist jedoch auff etlicher Anhalten/ von wichtigen Sachen als folget/ für guth angesehen worden/ deren in specie Meldung zu thun. Jedoch dergestalt/ daß diejenige/ etwan dießfalls nicht benamset/ und ausgelassen würden/ darinn nicht übergangen/ noch für ausgeschlossen zu halten/ sondern mit denen benamseten gleiche geachtet seyn/ und gleiche Rechte genießen.

## VI.

Ist namentlich den Herrn Churfürsten zu Trier und Bischöfe zu Speyer die Stadt Trier in den Zustande wie sie iezo ist wieder einz übermanche ferner demolition oder andere Zerströrung so wohl offendlicher als Privat-Häuser/ nebst denen Gestücken welche dafelbst in der letzten Eroberung gefunden worden. Was auch sonst von Bemechtigungen/ unionen und Reunionen schon im vierten Articul beschloffen worden/ solches soll davor gehalten werden als wenn es zum Nutzen der Trierischen und Speyerschen Kirchen ins besondere wiederhohlet wäre.

## VII.

Soll dieser Frieden auch mit zugehessen haben/und unter denselben/völlig mit begriffen seyn/ der Herr Churfürst zu Brandenburg/ mit allen seinen Ländern/ Besizungen/ Unterthanen und Rechten nahmentlich denenjenigen/ welche demselben vermöge der den 29. Junius Anno 1679. getroffenen Handlung/ anfänglich zu stehen/ als wenn sie alle ins besondere hieher gesetzet wären.

## VIII.

Sollen von der Aller Christlichsten Könige dem Herrn Churfürsten in der Pfalz alle mit Gewalt eingenommene Gebiete/ sie gehören denn demselben alleine zu/ oder daß Er Sie mit anderen Gemein habe/ wie sie auch Nahmen haben mögen/ wieder eingereumet werden/ ins besondere aber die Stad und Amt Germersheim/ und die unter derselben begriffene Präposituren und Unter-Amter/ nebst allen Schlössern/ Städten/ Flecken/ Dörffern/ Meyergüthern/ Landgüthern/ Lehnen und Rechten/ wie dieselbe durch den Westphälischen Frieden wieder eingereumet worden/ wie auch alle Schriftliche Documente so aus den Archivs, Cangelen/ Lehn-Gerichte/ Rent-Cammer/ Ämtern/ und anderen eroberten Pfälzischen Bedienungen keinen Orth/Sache/ Recht oder Document ausgenommen. Wegen der Rechten und Prætionen der Frauen Herzogin von Orleans wird verglichen/ daß nach oberwehnter Restitution die Sache vermöge der Formul des compromissi von Ihro Kaiserlichen und Allerchristlichsten Majestät Mayt: als Schiedesleuten nach denen Reichs Rechten und Satzungen solle entschieden werden: Imfall dieselben sich aber wegen des Spruches in der Sache nicht vergleichen könnten/ so soll derselbe dem Pabste/ als Oberschiedes Manns deferiret werden. Nichts destoweniger soll in des auff alle Weise gültlicher Vergleich zwischen denen Partheyen gesucht/ und biß zu Endigung der Sache von den Herren Churfürsten der Frau Herzogin von Orleans jährlich eine Summa von zweymahl hundert tausend Turonensischen Pfunden/ oder hundert tausend Rheinischen Gulden/ also und mit dem Vorbehalt gezahlet werden/ wie solches in einen besonderen Articul/ welcher mit diesen Frieden gleicher Krafft und Vigeur ist/ ausgedrückt worden/ jedoch daß dadurch keines Theils Recht so wol in petitorio als possessorio, nach gemeinen Reichs Rechte/ dadurch geschmehlert werde.

## IX.

Soll dem Durchlauchtigsten Könige in Schweden als Pfalz-Graven am Rhein/ Grafen zu Sponheim und Beldenz/ das Herzogthum Zweybrücken frey und völlig nebst allen pertinenzien und Dependenzien/ wie auch  
cken

denen Rechten/welche Seiner Königlichen Majestät Vorfahren/die Pfalz-  
Graven und Herzoge zu Zweynbrück genossen oder genießen können/ alle  
nach der Form des Westphälischen Friedens wieder eingereumet werden?  
also und solcher Gestalt/ daß alles was sich die Krohn Frankreich bishero  
auff alle Weise entweder gänzlich oder zum Theil von dieser Herzogthum  
angemasset/ eingenommen und reuniret/ völlig an Se. Königliche Maje-  
städt von Schweden/ und dero Erben die Pfalz-Graven am Rhein wieder  
abgetreten werde. Es sollen auch alle Schriftliche Documente so zu er-  
meltes Herzogthum gehören nebst denen Gestücken / so bey Einnehmung  
desselben darinne gefunden und alles andere /worüber man sich in vorherge-  
henden Articul so viel die Wiederinnehmung betrifft/ verglichen/ wieder  
ausgewortet werden.

X.

Was das Fürstenthum Beldens/ und dasjenige so unter ermel-  
ten oder den Fürstenthum Lauter. Eck der verstorbene Fürst Leopoldus  
Ludovicus Pfalz-Grave am Rhein besessen / betrifft / so soll solches alles  
nach den 4. § und den Register welches die Französische Gesandtschaft über  
geben / wieder eingereumet werden/ jedoch aller Prätendenten habendes  
Recht so wohl in Petitorio als possessorio ungeschmehlert.

XI.

Dem Hoch und Teutsch-Meister und Bischoffe zu Worms Her-  
ren Prinz Francisco Ludovico Pfalzgrafen sollen völlig wieder einge-  
reumet werden/ alle Comtereyen/ Dörter/ Einkünfte und Rechte so dem ge-  
samten Orden von alten Zeiten her schon gewidmet und von der Krohn  
Frankreich eingenommen. Und soll ermelter Orden alle unter Französ-  
schen Gebirge gelegene Comtereyen / so wohl in Ansehung der Collationen  
als Administrationen nebst allen Rechten und Freyheiten wie sie dieselbe  
sonsten vermöge der Statuten und Ordnungen genossen/ und der St. Johan-  
nis Ritter-Orden zu genießen gepflogen/ have haben und genießen. - Es soll  
auch in Ansehung des Bischoffthums Worms/ und anderer des Herrn Für-  
sten Kirchen/ gelten und gehalten werden/ Was in diesen Friedensschlusse/  
von restitution der Dörter/contributionen und sonsten beschloffen und  
verwilliget worden.

XII.

Dem Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischoffe und Fürsten von  
Lüttich soll die Bestung und Stadt Dinant eingereumet werden / und zwar  
in den Zustand in welchen sie bey der Eroberung gewesen/ mit allen Rechten  
und Zubehörißen auch groben Geschütze und allen Documenten so zu der  
Zeit daselbst gefunden/ ferner soll alles was oben in vierten Articul von Ein-  
neh-

nehmung/unionen und reunionen beschloffen/zu der Kirche zu Cöln und  
Lüttich Ningen und Westen insonderheit was wiederholer gehalten worden.

XIII.

Es soll auch das Haus Würtemberg wieder restituiret werden/  
und insonderheit der Herr Herzog vor sich und seine Nachfolger wegen des  
Fürstenthums oder Graffschafft Montpeliard in denselben Zustande Rech-  
ten und Prærogativen und insonderheit in solcher immedietät gegen das  
Heilige Römische Reich so es vormahls genossen und die übrigen Reichs-  
Fürsten haben oder doch haben sollen nicht gänzlich auffgehabeuer Lehn-  
Erkenntniß in Jahr 1681. der Kron Franckreich geschehen. Es sollen auch  
in Zukunfft benante Fürsten ohn gehindert alle dazu behörige/ so wohl welt-  
lichen als Geistlich Einkünfften genießen so hatten sie vor den Nimwegischen  
Frieden zu gestanden wie nicht wenige die Lehen/welche entweder zur Zeit  
der Franckösischen Besigung oder sonsten/ vor sie auff gekommen nicht aber  
von ihnen andere damit wieder belehnet sind. Aus genommen das Dorff  
Waldenheim mit allen Zubehörigen/welches der Allerchristlichste König dem  
Comter von Chamlay der Königlich General Quartiermeister ben gelegen/  
welches gültlich bleiben soll doch der Gestalt daß er den Herrn Herzog von  
Würtemberg als den rechtmäßigen Herrn und seine Nachfolgern den Hül-  
digungs End zu leisten und von ihr sich von keinen belehnen zu lassen soll ge-  
halten seyn dieselbe sollten auch in eine gültige und frey possession so wohl ih-  
rer Burgundischen Lehngüter Cleval und Passavant als auch der Herr-  
schafften Granges Herri-Court, Blamont, Chapteröt & Clemont, und  
anderer in der Graffschafft Burgundien und Fürstenthum Montpeliard  
gelegnen Gütern mit allen zubehörigen Rechten/ und Einkünfften/ so gar und  
auff solche Weise/wie sie es vor den Nimwegischen Frieden besessen Wit Ab-  
thung alles dessen/was dawieder auff elnige weise/Zeit oder Recht gehandelt  
und prædentiret worden.

XIV.

Soll auch des Marggräffliche Haus haben diesen und als auch den  
Westphälischen und Nimwegischen Frieden / insonderheit aber des 4. und  
51. Article mit zugenießen haben.

XV.

Auff gleiche Weise sollen auch die Fürsten und Grafen von Nassau/  
Hanau und Leiningen/ ingleichen alle Stände des Heil. Röm. Reichs/wel-  
che durch den vierten Article dieses Friedens Handlung zu restituiren sind/  
in welche denselben Gebieten / zugehörigen Einkünfften/ wie auch allen at-  
dern Rechtlichen Wohlthaten wie die Mahnen haben mögen restituiret  
werden.

XVI.

Weil es aber zu mehrerer Befestigung des Friedens beliebet worden/ hin und wieder einige Dörter zu verwechseln/ als überlassen seine Kayserliche Majestät und das Reich dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolger im Reiche/ die Stadt Straßburg nebst deme was zu derselben in den Rheine auff der linken Seite gelegen/ gehöret/ mit allen Rechten/ Eigenthum und Ober Herrschafft so deroselben und dem Reiche bißhero über dieselbe zugehöret/ oder zugehören können/ und über geben solches ins gesamt und besonders dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern/ also und solcher Gestalt/ daß ermelte Stadt mit allen deroselben Zugehörigen und dependention so im Rheine auff der linken Seite gelegen/ ohne allen Vorbehalt/ mit völliger Jurisdiction und Superiorität wie auch Oberstem Herrschafft von 170 an dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern zugehöre/ und als dem Königreiche Frankreich ein verleibet gehalten werde/ ohne des Kaysern/ des Reichs oder jemandes anders contradiction/ wie denn zu mehrerer Bekräftigung dieser Übergabe und Vereußerung der Kayser und das Reich vermöge gegenwärtigen Transacts ausdrücklich derogiren aller und jeder vormahliger Kayser und des Heil. Röm. Reichs Decreten/ constitutionen/ Satzungen und Gewohnheiten/ wenn die auch schon endlich bekräftiget seyn/ oder künfftig bekräftiget werden möchten/ nahmendlich aber der Kayserlichen Capitulation so weit eine gängliche Vereußerung der Reichs Güter und Rechte darinne verbothen wird/ denen allen renunciren sie ausdrücklich/ und entbinden ermelte Stadt nebst derselben Obrigkeit/ Bedienten/ Bürgern und Unterthanen der Verpflichtung und des Endes/ womit sie bißhero denen Kayser und dem Reiche verbunden gewesen/ und überlassen sie zur Unterthänigkeit/ Gehorsam und treue dem allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern/ setzen demnach den Allerchristlichsten König in völligen und rechtmäßigen Besiz und Superiorität/ und renunciren von 170 an allen auff dieselbe habenden prætensionen und Rechten auff Ewig und wollen dannenhero auch ermelte Stadt Straßburg in der Reichs Matricul ausgethan seyn lassen.

## XVII.

Es soll aber allen und jeden erwöhnter Stadt und deroselben zugehörigen Einwohnern wes Standes sie seyn und ausziehen wollen/ frey gelassen seyn/ von da ihre Wohnung wohin es ihnen beliebet/ mit allen ihren beweglichen Gütern ohne einige Verhinderung/ Abzug oder Tribut/ von rathibition des Friedens innerhalb Jahres frist/ nach fünf Jahren aber practistis prætandis wie solches in dergleichen fällen von alten Zeiten her daselbst gebräuchlich/ zu verändern. Unbewegliche Güter aber endweder zu verkaufen

fen oder zu behalten / und entweder selbst oder durch andere zu verwalten. Gleiches Recht zu behalten / und entweder selber oder durch andere zu administriren oder zu veralieniren sollen auch alle Reichs Glieder oder Unterthanen / mittelbare oder unmittelbare haben / wenn sie Güther / Einkünfte / Schulden / Klagen / oder Rechte in besagter Stadt oder derselben Zubehöri gen haben / es sey denn daß sie dieselbe entweder geruhig behalten haben / oder ihnen in wärenden Kriege oder ehe derselbe angegangen / weggenommen / dem Fisco übergeben und andern vergönnet seyn / dieselbe sollen durch diesen Vergleich denemjertigen wieder restituirt werden was vor Bewandniß es auch mit denselben habe / oder anzutreffen seyn. Es sollen auch diejenigen / in ihrer geistlichen Jurisdiction ungekräncket bleiben / welche sie vor diesen gehabt / und soll niemanden frey stehn dieselben oder dero exercitium zu hindern.

**XVIII.** Da hergegen sollen Seine Allerchristl. Majestät nach beyderseits Rationem Ihre Kaiserlichen Majestät und dem Reiche die Bestung Kehl so von Ihr erbauet und in der rechten Seite des Rheins gelegen ganz und in guten Zustande mit aller derselben Rechten und dependentien innerhalb 30. Tagen einräumen. Die Bestung aber de la Pile und die übrigen so in den Rheine oder auff den Insuln des Rheins erbauet / sollen innerhalb folgenden Monats oder noch eher / so es möglich / auf Unkosten des Allerchristlichsten Königes demoliret und von keinen Theile nach diesen wieder auffgebauet werden. Auch soll beyderseits Unterthanen oder denen so daselbst reisen / Schiffahrt treiben / oder Wahren überfahren wollen die Schiffahrt aus denen Flüssen frey und offen stehn. Und soll von keiner Seite etwas vorgenommen werden / wodurch der Fluß abgelencket oder dessen Lauff / Schiffahrt und Nutzen auff einige Weise schwerer gemacht werde / vielweniger / sollen neue Zölle oder Zehrgeld angeleget oder die alten gesteigert werden / noch die Schiffe / welche vorbey fahren / an den einen Ufer mehr als an den andern an zu fahren oder lasten und Wahren auszusehen und ein zunehmen gezwungen werden / sondern solches einen jeden allezeit frey stehn.

**XIX.** Es übergibt auch Seine Allerchristl. Majestät Ihre Kaiserlichen Majestät und den Durchl. Hause Oesterreich die Stadt und Schloß Freyburg wie auch die Bestung S. Petri, nebst der Bestung Stella genandt / und sonst noch ander Beste Plätze so daselbst und anderswo / durch den Harzwald oder in den übrigen Brisgauischen district neulicher Zeit erbauet oder ausgebeßert / in denselben Stande wie sie hie sind / ohne einiges Verherren oder Schleich.

Schleiffen/ mit den Städten/ Lehnen/ Meßhausen und Kirchzarth/ mit allen Rechten wie sie seiner Königl. Majestät in den Nimwegischen Frieden abgetreten oder zuvor besessen/ und gehändhabet worden/ wie auch das Archiv mit allen schriftlichen Documenten/ die zur Zeit der Eroberung da befindlich gewesen/ sie mögen entweder aniesz noch da/ oder anderwo hingeführet seyn. Diacefan und anderer Rechte und Einkünffte des Bischoffthumbs Constan z ungeschmählert.

XX.

So übergiebet auch Ihre Allerchristl. Königl. Majestät Ihre Kayserlichen Majestät Drifach in uezigen Zustande mit allen Kornhäusern/ Zeughäusern/ Bestungen/ Wällen/ Mauern/ Thürmern/ und andern gemeinen/ und Privat Häusern/ und mit allen Zubehöri gen/ so in der rechten Seiten des Rheinstroms gelegen. Jedoch also/ daß dem Allerchristl. Könige diejenigen so auff der lincken Seiten in Rhein liegen/ und unter den selben die Bestung le Mortier genant/ gelassen werden. Die neue Stadt aber so auff eben der lincken Seite in Rhein gelegen/ wie auch die Brücke und Bestung so auff der Insel in Rhein erbauet ist/ soll ganz und gar nieder gerissen und raliert/ und von keinen Theile jemahls wieder auffgebauet werden.

XXI.

Vorgedachte Derter/ Städte/ Schlöffer und Bestungen mit allen Distrikt und Zubehöri gen/ sollen Ihre Kayserl. Majestät von Ihrer Allerchristlichsten Majestät hinwiederumb ausgeantwortet und über geben werden/ ohne einigem Vorbehalt/ Ausnahme und retention bona fide, ohne einigen Aufschub/ Verhinderung oder Vorwand/ derer/ so nach Ratification dieses Friedens von Ihrer Kayserl. Majestät/ die hiezube teltet/ und Insonderheit abgeordnet seyn/ Und denen Französischen Officirern/ Commandanten und Bedienten/ wegen Eurdumung derselben gnugsame Versicherung gohan. Also/ daß besagte Städte/ Schlöffer und Bestungen/ und übrigen Derter/ mit allen prärogativen/ Nutzen und Einkünfften und allen was hierinnen begriffen/ wieder in die Herrschaft und wirkliche Possession, Gewalt und Superiorität/ seiner Kayserl. Majestät und des Hauses Oesterreich/ kommen/ und bey derselben zu ewigen Zeiten bleiben sollen/ wie es vor diesem demselben zu gehöret / und wie es Se Allerchristl. Majest. bisshero inne gehabt. Und soll von denen vorgedachten Dertern und ihren distrikt nicht das geringste Recht oder Anspruch der Krohn Franckreich zurück und übrig bleiben. Es soll auch zukünfftig wegen der Kosten/ so auff die Bestungen/ und allgemeine oder privat Häuser angewendet worden/ nichts ferner verlanger/ noch umb einlger andern Ursache wil-

len die völlige restitution so innerhalb 30 Tagen nach ratification des Friedens geschehen / verschoben werden. Also und dergestalt / daß die Französische Besatzung alsobald ausgeführet werde / ohne aller Bürger / Einwohnern oder anderer Unterthanen / Beschwerlichkeit / Schaden oder Verdriehlichkeit unter dem Vorwand der Schulden oder anderen Anspruchs. Es soll auch denen Französischen Armeen nicht gestattet werden / in den überlassenen Dörthern / oder denen so seiner Allerchristl. Königl. Majestät nicht zukommen / sich länger aufzuhalten / Winterquartiere und Lager zu haben / sondern ohngesäumt in das Gebiete der Krohn Franckreich sich zu begeben gehalten seyn.

XXII.

Ingleichen soll Sr Kayserl. Majestät und dem Heyl. Römischen Reiche Philipsburg unbeschädiget mit allen Bestungen / so im rechten Arme des Rheins dabey liegen / wie auch aller Krieges Geschützen / so bey der letzten Eroberung daselbst gefunden worden / eingeräumt werden; Wie nicht weniger das Bischofthum Speyer mit Vorbehaltung aller Rechten / und soll zu dem Ende der vierde Articul des Nimwegischen Friedens allhier vor wieder hohlet gehalten werden. Die Bestung aber / so im rechten Arme auffgebauet / soll nebst der Brücke / welche der Allerchristlichste König nach der Eroberung erbauen lassen / abgebrochen und demoliret werden.

XXIII.

Es soll Se. Allerchristlichste Majestät auf Ihre eigene Unkosten alle Bestungen so umb Hünningen im rechten Arme und Insul des Rheins gelegen / schleiffen / und der Boden nebst denen Häusern / dem Hause Baden wieder gegeben werden; Es soll auch die daselbst über den Rhein gebauete Brücke wieder abgeworffen werden.

XXIV.

Es soll auch die Bestung so in den rechten Arme des Rheins gegen der Bestung Fort Louis genant über ligger / demoliret / ermeldte Bestung und Insul den Allerchristlichsten Könige bleiben / der Boden aber der demolirten Bestung nebst denen Häusern dem Herrn Marggraven von Baden restituiret werden. Auch soll derjenige Theil der Brücke / welche von dabiß auf die Insul gehet / wieder abgeworffen / und künfftig nimmer wieder auffgebauet werden.

XXV.

Ferner sollen von den Allerchristlichsten Könige alle Bestungen so nach dem Nimwegischen Frieden / bey den Schloße Trarbach auffgeföhret / wie auch die Bestung Montroyal an der Mosel demoliret / und nach diesen  
nim-

nimmer wieder auffgeföhret werden/ jedoch daß das Schloß Trarbach in vor-  
rigen Zustande b'eibe/ und nebst der Stadt und allen Zugehörigen denen  
vormahligen Einhabern völlig wieder eingeräumet werde.

XXVI.

Auff gleiche Weise sollen auch die Bestungen des Schlosses Kürburg/  
welche Se. Allerchristlichste Majestät bauen lassen/demoliret werden/ nach  
deren demolition das Schloß nebst der Stadt Keln/ wie nicht weniger al-  
le übrige Güther so den Fürsten von Solms und dessen Oheimen/ denen  
Rhein Graven und Wild-Graven zugehören/ nahmentlich auch das Für-  
stenthum Solms/ und das übrige denenselben wieder eingeräumet werden/  
mit allen denen Rechten und Weise zu besitzn/ wie Sie dieselben besessen ehe  
es eingenommen/ und durch gegenwärtigen Frieden beschloffen worden.

XXVII.

Eben so soll es auch mit Zerstörung der Bestungen so von Se. Aller-  
christlichsten Majestät bey den Schlosse Ebernburg auffgeföhret/ gehalten/  
und denen Freyherrn von Sickingen nebst andern Bärhern/so Ihnen zu-  
gehören/ von beyden Theilen wieder eingeräumet werden.

XXVIII.

Weiln der Herr Herzog von Lothringen in diesen Kriege/ mit Se.  
Kaiserlichen Majestät verbunden gewesen/ und in gegenwärtigen Frieden  
mit wollen begriffen seyn/ so soll derselbe vor sich/ seine Erben und Nachfol-  
ger in eine völlige und freye Besizung derjenigen Länder/ Derther und Gü-  
ther wieder gesezet werden/ welche desselben Vetter Herzog Carl/ im Jahr  
tausend sechshundert und siebenzig (als Sie von des Allerchristlichen Köni-  
ges Waffen eingenommen worden/) besaß/ wiewohl mit Ausnahm derjeni-  
gen Veränderungen/ welche in folgenden Articulis sollen erkläret werden.

XXIX.

Insonderheit soll Se. Allerchristlichste Majestät dem Herren Herzoge  
die alte und neue Stadt Nancy/ mit allen Zubehöriken/ wie auch denen Ge-  
stücker/ so in der alten Stadt/ bey Eröberung derselben/ darinne gefunden  
worden restituiren/ wiewohl mit dem Bedinge/ daß alle Wälle und Bestun-  
gen der Alten/ wie auch die Thore der neuen Stadt ohneschädiget sollen ge-  
lassen/ dieser Wälle und Bestungen aber/ wie auch nicht weniger die euser-  
sten Bestungen auff Se. Allerchristlichsten Majestät Unkosten demoliret/  
und niemahls wieder aufgebauet werden; ohne daß der Herr Herzog und  
dessen Nachfolger die neue Stadt mit einer einfachen und ohne Abschnitten  
gemachten Maure nach eigenen Gefallen umföhren könne.

## XXX.

Es soll auch Se. Allerchristlichste Majestät das Schloß Bitsch nebst allen Zugehörigen / wie nicht weniger das Schloß Homburg restituiren / wenn die Vestungen / so in Zukunft nimmer wieder sollen auffgeführt werden / demoliret worden / wiewohl also / daß denen Schloßern und was dazu gehört / oder Städten kein Schade zugefüget / sondern frey und unbeschädiget gelassen werden.

## XXXI.

Es soll auch ferner vor den Herrn Herzog mit gelten / was im vierdten Artickul von Unionen und Reunionen verwilliget worden / eben als wenn es hier von Worte zu Wort wiederholet were / wo und auf was Weise die selben auch gemacht worden.

## XXXII.

Es behält aber Se. Allerchristlichste Majestät Ihr die Vestung Saarlouis nebst einer halben Meile in Umfange vor / welche von den Königlich- und Lotharingischen Commissarien soll abgemessen werden / mit aller Superiorität und Ober-Herrschaft / beständig zu besitzen.

## XXXIII.

Es soll auch die Stadt und Amt Langewies / mit aller Zugehörigen / Superiorität und Ober-Herrschaft den Allerchristlichsten Könige / und dessen Erben und Nachfolgern / jederzeit Erb und eigen verbleiben / also / daß der Herr Herzog mit dessen Erben künftig nichts eigenthümliches an denselben pretendiren können. Allein es soll Se. Allerchristlichste Majestät dem Herrn Herzoge an statt desselben / in einer aus dreyen Bischoffshümmern / ein ander Amt gleicher Größe und Werths / worüber ermelte Commissarii sich vergleichen sollen / geben. Und soll so wohl der Herr Herzog / als dessen Erben und Nachfolger dasselbe Amt so der Allerchristlichste König mit den Herrn Herzoge dagegen verwechselt jeder Zeit / mit aller Superiorität und eigenthümlichen Rechten beständig genießen.

## XXXIV.

Die Königliche Arméen sollen allezeit nach den Grenz-Deutern ein freyen und ungehinderten Durchzug durch des Herrn Herzogs Gebiete haben / wiewohl / daß es allemahl zu rechter Zeit vorher angekündigtet werde / und die durchziehende Arméen nicht ins Land streiffen / oder einigen verbotenen Aufendhalt suchen / sondern die gewöhnliche und kürzeste Landstrasse ziehen / und den Durchzug auffe möglichste beschleunigen / keine Gewaltthätigkeit oder Schaden einigen des Herrn Herzogs Deutern oder Unterthanen zufügen / und den Proviant / oder wessen sie sonst bedürftiget seyn  
moch-

möchten/von den Lotheringischen Commissarien um baares Geld kauffen;  
Und werdoß dahingegen alle Wege und Dörffer/welche Se. Allchristliche  
Majestät durch den Nimwegischen Frieden erworben/ gütlich hiermit  
abgethan / und dem Herren Herzoge völlig wieder überlassen  
XXXV.

Die Kirchen Beneficien so von den Allchristlichen Könige bis auff  
den Salzgegenwärtiger Tractaten conferiret / soltz den Herren Herzog  
bern / die solche von Se. Allchristl. Majestät erlangt/gerühlig gelassen  
werden.  
XXXVI.

Es ist beschloffen worden/das alle Procelle/Urtheile und Decrete/  
so von dem Raths/Richtern und anderen Se. Allchristl. Majestät Officia-  
len in denen Streitigkeiten und Klagen ertheilet/ und zu Ende gebracht/ so  
wohl unter denen Unterthanen des Herzoges von Lotheringen und Barr/ als  
auch anderen/ zu der Zeit da der Allchristl. König solthane Staaten in Besiz  
gehabt /statt haben/ und völligen effect erreichen sollen/ nicht anderst/ als  
wenn Se. Allchristl. Majestät ein beständiger Besizer von denenselben  
Ländern geblieben wäre/ und sollen ermeldte Urtheile und Decrete auff kei-  
ne Weise in zweifel gezogen / annulliret/ oder die Vollziehung derselben  
verzögert werden. Wiewohl denen Partheyen frey stehen soll / vermöge  
der Gesetze und Constitutionen die revision der Acten vorzunehmen / in-  
desß aber sollen die ertheilten Sprüche in ihrer Krafft und vigeur bleiben.  
XXXVII.

Gleich nach ratification des Friedens/ sollen dem Herrn Herzoge die  
Archive und Schriftliche Documente/so in der Schatz-Kammer zu Man-  
ci und Barr/ wie auch in beyden Registraturen oder sonsten befindlich ge-  
wesen und weggeführt worden/wieder ausgeantwortet werden.  
XXXVIII.

Der Herr Herzog von Lotheringen und Barr/ kan gleich nach Unter-  
schreibung des Friedens gewisse Commissarios abschicken/ welche daselbst  
auf alles gute acht haben/ die Gerechtigkeit administriren/ und die Zöl-  
le/ Salzwerke und andere Rechte verwalten/ zu gemeinen Landstrassen  
anstalt machen/ und alles dasjenige verrichten mögen/ welches dem Herren  
Herzoge durch völlige Übernehmung der Herrschafft zugehört.  
XXXIX.

Wegen der Zölle / und derselben Freyheit bey denen Salz und Holz-  
Fuhren/ so wohl zu Lande als auf denen Flüssen/ soll es in den Zustande blei-  
ben /in welchen es in Jahr 1670 gewesen/ ohne alle Neuerung.  
XL.

## XL.

Zwischen Lotharingen / denen Gebiete Metz / Tull und Verbun / soll es bey dem alten Gebrauche und Freyheit der Commerciën bleiben / und künfftig beyderseits erhalten werden.

## XLI.

Gleichergestalt sollen auch die Vergleiche so ehemahls zwischen denen Allerchristlichsten Königen und Herzogen von Lotharingen auffgerichtet / in vorigen Krafft und Vigour bleiben.

## XLII.

Dem Herrn Herzoge und dessen Brüdern / soll nach gescheneher restitution frey stehen / das Recht welches Sie in unterschiedenen Sachen präcediren / durch gehörige Mittel und Wege zu verfolgen / aller Urtheile ohngeachtet / welche man in Ihrer Abwesenheit und ohne Ihrer Anhörung auch wolte verlesen haben.

## XLIII.

In denenjenigen allen / welches hier nicht ausdrücklich anders ist bedungen worden / soll auch in Ansehung des Herren Herzoges und dessen Landen und Unterthanen / beobachtet werden / was in gegenwertiger Friedens-Handlung insonderheit §. Es sollen auch alle und jede zc. §. Sobald gegenwärtiges Friedens-Instrument &c. und §. Und damit beyderseits Unterthanen zc. / verwilliget worden / gleich als wenn es alles von Worte zu Wort hieher gesetzt wäre.

## XLIV.

Der Herr Cardinal von Fürstenberg soll in alle seine Rechte / Lehnen und Erb-Güter / beneficien / Würden und prerogativen / welche die Fürsten und Glieder des Heyl. Röm. Reichs haben und genessen / so wohl in Ansehung des Bischofthums Straßburg auf der rechten Seite des Rheins / als der Apten Staveln und anderer Derther völlig wieder eingesetzt werden. Es soll auch desselben Vettern und Oheimen so Ihme angehänget / wie auch seine Bediente der allgemeinen Amnestie und Abthnung alles dessen was entweder mit Worten oder in der That geschehen / und auf einige Weise wieder Ihn / oder Sie decretiret worden / genessen. Und soll weder Er selber / noch seine Erben / Vettern oder Oheimen und Bediente wegen der Erbschafft des verstorbenen Herrn Chur-Fürstens Maximiliani Heinrichi von denen Herrn Chur-Fürsten von Cöllen oder Bayern / derer Erben oder jemand anders / in Anspruch genommen werden / Wie hergegen der Herr Cardinal / oder dessen Vettern / Oheimen und Angehörige nicht sollen befüget seyn / ichtwas auf einige Weise von denen Herren Chur-Fürsten oder

# Declaration des Königl.

seinerseits Abgesandten,  
Weil in vorgenannten freundschaftlichen Tra-  
ctaten, wobei Ihre Königl. Majest. von  
Sensaten das Recht eines Mediatoris  
verstanden, nicht geringe Veränderung  
des Westphälischen und Rinnwigeren frei-  
lichen, Einflusses gesehehen, was solche Ihre Königl.  
Majest. selbst anders sehen gehalten zu  
rathen, haben Ihre Königl. Majest. vor-  
ständig verachtet, durch ihre Einverständnisse  
Ihre Extraordinaire Gesandten und Pleni-  
potentiarien zu verordnen, und zu bezeugen  
das Ihre Gesandte Ihre Königl. Majest.  
nicht so sehr ungelegen sein lassen, als  
die Obverhaltung abgesehen, freundschaft-  
liche Einflüsse, und das Ihre Königl. Majest.  
durch unvorsichtige zu diesem Zweck  
geordnete Commission, welche Vorwissen  
von Dritten zu vermeiden zu sorgen gebracht  
wird, Ihre Königl. Majest. Zustimmung gegen  
über, durch die Tractaten des künftigen  
Freundschaft zu Ihrer Intention zu gelangen,  
was dann auch bekannt ist, daß die Allere-  
höchste Königl. solche Conditiones mit unseiner

das diese freies und unangefangenes  
vermögen der Stadt Straßburg  
mit ihrer Dependenz bey dem Reich  
geleitet und verwaltet werden  
Weil aber diese Propositionen in  
der vorgeschriebten Zeit nicht angenommen  
worden, und functionell durch den  
des hiesigen Hofes, welches beschleunigt  
geändert, auch des Reichs mit dem  
conföderirt, welche zugleich mit gewor  
ten, verholget ist, so daß der Reich  
und das Reich ihnen möglich zu seyn  
versteht, lieber aus Liebe zum Frieden  
in gedachte Verhandlungen zu consentiren  
als die jetzt zu ungewissen Krieg  
stet zu seyn, so haben Ihre Königl.  
Majest. das Verlangen, daß man so wohl  
jetzt als im künftigen werden ihre  
pflichtigen Garantie nach ihrer  
Mediation in diesem Stück was bey  
unserm wird. - ferner, da bey dem  
Schluß des Tractates etwas nicht in  
Ecclesiasticis, welche im Westfälischen

...freundtlich ...  
... reserviren ...  
... Majest. ...  
... Ratificationes ...  
... Willen ...  
... 20. oder 30 Octobr. 1697.

Bonde Lilienroot.





der andern zu begehren/ was Ihnen aus derselben Erbschafft entw. der ver-  
machtet/ oder geschenkt worden/ mit gänzlicher Aufhebung aller Rechte/  
prätenfionen/ real oder personal Actionen. Gleiche Amnestie, Si-  
cherheit und Rechte sollen auch diejenigen zugewiesen haben/ welche von  
denen Eölnischen Domherren seine Parthie gehalten/ und deswegen denen  
Canonicaten und beneficien entsetzet worden/ und sollen nebst allon Rech-  
ten der Canonicorum beneficiorum, und Würden wieder in die Stelle  
und Stand der Collegiat-Kirchen gesezet werden/ worinne Sie vor Ih-  
rer Entsetzung gewesen/ jedoch also/ daß die Einkünfte denen jezigen Besi-  
zern bleiben/ und so wohl diese als die Wiedereingesezten/ die benefi-  
cien und Ehren genieffen; Nach Ableben oder williger resignation aber  
der jezigen besitzen/ sollen die Wiedereingesezten die Dignitäten und Ein-  
künfte allein wieder einnehmen/ Jedemnoch sollen indes ein jeder nach der  
Ordnung welche Sie unter sich haben/ die präbenden so zunächst auffkom-  
men genieffen. Daß solches auch denen Ober-Kirchen keines wegcs zu wi-  
der sey/ lebet man der gänzlichen Hoffnung. Es sollen auch die Erben der-  
jenigen Canonicorum, welche gleichfalls abgesezet/ und wcrenden Kriege  
mit tode abgangen/ deren Güther/ Einkünfte und Rechte auch sequetri-  
ret oder dem Fisco übergeben/ zu Wiedererlangung derselben des §. Es  
sollen alle beyderseits Vasallen • völlig genieffen/ mit den ausdrück-  
licher Bedinge/ daß die legata, so von denen Verstorbenen ad pias causas  
hinterlassen/ nach derselben disposition von denen zugeordneten Einkünff-  
ten ohne Verschub ausgezahlet werden.

#### XLV.

Unter der Amnestie sollen auch insonderheit mit begriffen seyn/ die  
Landgrafen von Hessen Rheinfelß/ und wegen des Schlosses Rheinfelß/ und  
der ganzen Nieder-Grasschafft Cazenellenbogen/ wie auch aller Rechten  
und Dependencien indem Zustand wieder gesezet werden/ in welchen Ihr  
Vater Land-Grav Ernst vor den Anfange dieses Krieges gewesen/ wiewohl  
alle Rechte des Herren Land-Graven von Hessen-Cassel ungeschmehlert.

#### LXVI.

Es sollen alle beyderseits Vasallen und Unterthanen/ Geistliche und  
Weltliche/ Corpora, Universitates und Collegia wieder in ihre Würden/  
dignität und beneficien gesezet werden/ welche Sie vor den Kriege genos-  
sen/ wie nicht weniger in alle Rechte/ bewegliche und unbewegliche Güther/  
und Einkünfte/ auch in diejenige welche erkaufter werden können/ und mit  
den leben aufhören/ welche wcrenden Kriege eingenommen oder einbe-  
C hal-

halten worden / Nebst allen Rechten / Klagen und Successionen / so Ihnen  
wehrenden Kriege zugefallen / jedoch also / daß Sie der Fruchtnießung und  
Einkünffte wegen / so nach Einnehmung und Vorbehaltung derselben / biß  
auff die Schließung dieses Friedens gehoben / oder an pensionen cediret /  
nichts wiederfordern sollen. Gleichergestalt sollen künfftig nicht gefodert  
werden / die Schulden / Wahren und Mobilia. so wehrenden oder durch den  
Krieg dem Fisco zuerkennt / oder zu anderen Nutzen angewendet / Und sol-  
len also weder die Creditores sothanen Schuldenern / noch die Herren sol-  
cher Wahren oder Mobilien / und deren Erben oder Angehörige befuget  
seyn / die selben / oder die restitution oder satisfactio derselben  
zu fordern. Es sollen diese Restitutiones auch mit auff diejenigen exten-  
diret werden / welche der widerigen Partheye angehängt / oder deswegen  
verdächtig gewesen seyn / und denen nach dem Nimwegischen Frieden Güther /  
Einkünffte oder Rechte deswegen / daß Sie anderst wo gewohnet / oder den  
Huldigungs-End nicht abgestattet / oder um anderer Ursache und Vorwands  
wegen genommen und welche dannhero vermöge dieses Friedens so wohl  
von ihren Fürsten zu Gnaden angenommen / als in ihre vorige Rechte und  
Güther / in den Zustande wie Sie bey Schließung und Unterschreibung die-  
ses Friedens gewesen / wider restituiret werden. Und soll dieses alles gleich  
nach ratihabition des Friedens exequirret werden / aller Donationen /  
concessionen / Vereuserungen / declarationen / confiscationen / begangen-  
nen / Unkosten oder Meliorationen / sententiis interlocutoriis und def-  
nitivis / so ex contumacia des abwesenden Theils ertheilet / ohngeachtet.  
Welche Sententia und res iudicata / null und nichtig seyn / und davor sol-  
len gehalten werden / als wean Sie nimmer gesprochen und ertheilet wä-  
ren. Es soll Ihnen allen auch völlige Freyheit gehalten seyn / wieder in  
ihre Vaterland und wo Sie ihre Güther haben zurück zu reisen / also daß Sie  
dieselbe nicht weniger / als alle Einkünffte / entweder selber genießen / oder  
anderst wo nach eigenen Gefallen sich niederlassen und wohnen mögen / ohne  
Zwang und Gewaltthätigkeit. Sie sollen auch freye Macht haben / durch  
ohnverdächtige procuratores / Ihre Güther und Einkünffte zu verwalten /  
und zu genießen / die Kirchen-beneficia ausgenommen / welche eine resi-  
denz erfordern / und persöhnlich müssen verwaltet und erlanget werden.  
Endlich sollen auch alle beyderseits Unterthanen freye Macht haben / ihre be-  
wegliche und unbewegliche Güther / und Einkünffte so Sie unter eines an-  
deren Herrschafft und Gebiethe haben zu verkauffen / zu verwechseln und zu  
transferiren oder auch unter lebendigen / oder per ultimam voluntatem  
von denenselben zu disponiren / also und solcher Gestalt wie ein jeder Unter-  
than

than oder Fremder dieselbe möge/ acquiriren oder kauffen/ und zwar ohne fernere permission der hohen Obrigkeit/ diejenigen aber ausgenommen/ welche in diesem Articul euthalten.

LXVII.

Wenn einige Kirchen-beneficia sie seyn mittelbahr oder ohnmittelbahr in diesen Kriege von einen oder den anderen Theile in denen Landen oder Derthern so Ihme damahls unterworfen gewesen/nach denen ersten Einsetzungen oder denen general und particular Statuten/ wie auch anderen ob schon von den Pabste selbst canonice gemachten dispositionen und provisionen würdigen Persohnen conferiret/ so sollen dieselben nicht weniger als diejenigen Kirchen beneficien so vor diesen Kriege an denenjenigen Derthern so aniezo sollen wieder gegeben werden/ den teztigen Bestzern gelassen werden/ also daß weder in dieser Besizung rechtmäßigen Verwaltung/ noch Fruchtneissung niemand turbiret und verhindert/ oder dieser oder anderer vergangener Ursache wegen, könne oder solle vor Gericht geladen/ belanget/ oder auf einige Weise beunruhiget und gestöret werden/ jedoch daß Sie dasjenige leisten/ was Ihnen / dieser beneficien wegen oblieget.

LXVIII.

Weilen auch die gemeine Sicherheit darauf beruhet/daß der Frieden so den 29. Augusti des .696. Jahres zwischen Se. Allerchristlichsten Majestät und den Herrn Herzog von Savoyen zu Turin geschlossen/fest und unverbrüchlich gehalten werde/als ist beliebt worden/ daß derselbe auch unter diesen Frieden mit begriffen würde/ und mit denselben gleiche kräftig und beständig sey. Es wird auch hiedurch völlig confirmiret/was oben durch den Westphälischen und Nimwegischen Frieden vor das Herzogliche Haus Savoyen/ beschlossen/ und hier alles vor wiederhohlet soll gehalten werden; Jedoch also daß durch die Wiedererstattung Pingnerols und derselben dependentien in keine Weise die Obligation aufgehoben werde/welche Se. Allerchristlichste Majestät auff sich genommen/ dem Herren Herzog von Mantua vier hundert und vier und neunzig tausend Gulden Zubezuehung des Hauses Savoyen/wie es in Westphälischen Friedensschlusse weisläufftiger erkläret worden/zu zahlen. Und damit solches desto kräftiger gehalten werde/so geben alle gesamte Fürsten so in diesen allgemeinen Frieden mit begriffen dem Herren Herzog eben die Versicherungen und gvarantien/welche Sie unter sich selber haben/ und nehmen von Ihme dieselben gleichfalls u.

XLIX.

Es soll aber durch die Wiedererstattung und Wiedereinräumung der

Derther Sachen und Rechte/wozu sich Frankreich verpflichtet/kein neues Recht erlanget werde. Wenn aber anderst auf dieselben einige Präten- sionen haben solte/ so sollen dieselben nicht eher als nach geschene- rer restitution, so darum keines weges zu verschieben/an gehörigen Orthe vorgetragen/ untersucht/ und entschieden werden.

L.

Sobald gegenwärtiges Friedens-Instrument von denen Herren Ex- traordinari Gesandten und Plenipotentiariis unterschrieben und unter- segelt/soll alle Feindschafft und Gewaltthat auffgehoben seyn/ und die Ver- wüstung der Gebäude/ Weinberge und Wälder unterlassen werden. Es sollen auch alsobald nach Auswechslung der ratihabitionen beyderseits Völcker aus denen unbefestigten Orthen/ so der andern Parthey zu stehen gezogen werden. Die Bestungen aber/ so vermöge dieses Friedens zu re- stituiren/ sollen innerhalb 30. Tagen nach geschlossenen Frieden/ oder so es möglich noch eher eingeräumet werden/ und zwar denenjenigen/ so in vor- hergehenden Articuli benennet; oder wenn dieselben nicht benennet/ de- nenjenigen/ so dieselben unmittelbar vor der Vertreibung in Besitz gehabt/ ohne alle Verwüstung der Bestungen/ Gemeinen oder privat Häuser/ o- der daß Sie in den Zustande worinne sie tezo sind nicht gelassen würden/ wie in gleichen ohne alle Wiederforderung der Unkosten so erwan auf die- selbe möchten verwendet seyn/der Soldaten und derselben wegen Erzwin- gung/ oder desjenigen so denen Einwohnern zugehöret/ und vermöge dieses Friedens soll gelassen werden/Entwendung. Die Demolition aber/ aller deren so destrui. et werden sollen/ und wovon oben schon beschloffen worden/ soll ohne alle Unkosten und Beschweriß des anderen Theils/ und zwar der Geringeren innerhalb Monatsfrist/ der Größern aber in zweyen Mona- then/ oder so es eher möglich/ völlig geschehen. Ferner sollen auch gleich nach ratification des Friedens alle Archive und Schriftliche Documente wieder ausgeantwortet werden. Nicht allein diejenigen/ welche zu denen Orthen gehören/ se Se Kaiserlichen Majestät/ dem Reiche, und dessen Ständen sollen restituiret und gelassen werden/ sondern auch alle diejenige/ so aus der Cammer und Stadt Speyer/ oder anderstwo im Reiche wegge- führet/ wenn derselben speciale Meldung in diesen Vergleich auch schon nicht geschehen. Es sollen auch die Krieges-Gefangene von beyden Thei- len ohne alle ranzion ihre völlige Freyheit wieder erlangen/sürnehmlich die- jenigen/ welche auf die Ruder oder sonsten auff den Bau verdammet.

Ll.

Und damit beyderseits Untertthanen den Frieden desto völliger genieß-  
sen

sen indwilten/so ist verwilliget worden/dass alle Geld/Korn/Wein/Heu/Holz/  
Vieh/ und andere Contributionen/ wenn Sie auch schon beyderseits Un-  
terthanen bereits aufgelegt/ oder durch Bündnisse eingeführet/ wie auch die  
Weidungen in des andern Gebiete von Tage der ratificirung gänzlich sol-  
len auffgehoben/ und was alsdenn von dergleichen Contributionen und  
Aufsätzen noch rückständig/ völlig abgethan seyn und bleiben/ dass auch alle  
Gefangene und Weggeföhrete ohne Sammiß und Entgeld loß gelassen  
seyn/ und in ihr Vaterland zu reisen Freyheit haben sollen.

LII.

Ingleichen sollen auch die Commercia, welche wehrenden Kriege  
verboten worden/zwischen Sr. Kayserlichen Majestät/und des Reiches/ und  
Sr. Allerchristlichen Majestät und des Königreichs Frankreich Untertha-  
nen gleich nach Unterschreibung des Friedens eben also wieder ihren freyen  
Lauff haben/als sie vor den Kriege gehabt/und sollen alle und jede/nahment-  
lich aber/ die Reichs- und Hansee-Städte/Bürger und Einwohner völlige  
Sicherheit zu Wasser und Lande/ ihre ehemahlige Rechte/ Freyheiten und  
Privilegien so sie durch solenne Tractaten und altes herkommen erhalten/  
geniessen/ fernere Vergleich des wegen aber biß nach Schliessung dieses  
Friedens verschoben werden.

LIII.

Alles was in diesen Frieden verwilliget und beschlossen worden/ sol  
also fest und unverbrüchlich gehalten und exequiret werden/ mit Abthnung  
und Cassirung alles dessen was da wieder kan angeführet/ingewendet und  
erdacht werden/wenn es mit demselben auch schon also Beschaffen/ dass dessel-  
ben eine besondere und völigere Erwähnung geschehen müssen/ oder die  
annullirung und Abthnung vor ungültig könne gehalten werden.

LIV.

Beyder theile Contrahenten soll vergönnet seyn/ diesen Frieden und  
und die Besthaltung desselben durch Bündnisse/Erbauung guter Bestun-  
gen/auf eigenen Grund und Boden/wiewohl mit Ausnahme derjenigen  
Derther/derer oben Erwähnung geschehen/Besatzungen und anderen zur  
Defension dienlichen Mitteln/ zubefestigen. Gleichwie anderen Königen/  
Fürsten und Republicken/also soll auch insonderheit dem Könige in Schwe-  
den als Mitler allezeit frey stehen/ sowohl Krafft des Westphälischen Frie-  
dens/als auch sonsten/ Sr. Kayserlichen Majestät und den Reiche/und Sr.  
Allerchristlichsten Majestät Sicherheit und garantien zu leisten.

LV.

Und weilten Sr. Kayserl. Majestät nebst den Reiche/und Sr. Aller  
christl

christl Majestät des Durchlauchtigsten Königs in Schweden unermüde-  
ten Fleiß und Sorgfalt zu Wiederbringung eines allgemeinen Friedens  
mit billigen Dancke erkennen// als ist von Ihnen beyderseits beliebt wor-  
den/ daß derselbe nebst allen Seinen Königreichen und Provinzen omni  
meliori modo nahmendlich mit unter gegenwärtigen Frieden solle begrif-  
fen seyn.

LVI.

Ferner werden auch in Nahmen Se. Kayserlichen Majestät und des  
Reichs/ über schon erwähnte Reichs-Glieder/ auch die übrigen Chur- und  
Fürsten/ Stände und Glieder des Heil. Röm. Reichs unter diesen Frieden  
mit begriffen/ und unter denselben insonderheit der Bischoff und des Bi-  
schoffthum Basel/ nebst allen dero selben Landen/ prerogativen und Rech-  
ten: als auch die dreyzehn Cantons in der Schweiz/ nebst deren Bundes-  
genossen/ nahmendlich der Republick und Stadt Genff und deren Zubehö-  
rigen/ der Stadt und Graffschafft Neuburg an der See. Der Stadt S.  
Gallen/ Mülhausen und Biel/ der dreyen ligven der Graubünter/ des  
Walliser Landes und der Apten S. Gallen.

LVII.

In Nahmen Se. Allerchristlichsten Majestät sollen gleichfals die  
dreyzehn Cantonen in der Schweiz und deren Bundesgenossene/ und na-  
mendlich die Republick der Walliser unter gegenwärtigen Frieden mit be-  
griffen seyn.

LVIII.

Gleicher Gestalt sollen auch alle/ so vor Verwechslung der ratifica-  
tionen/ oder nach derselben innerhalb 6. Monathen/ von einen oder den an-  
deren Theil mit eilfälligen Consens erneuret werden/ in gegenwärtigen  
Frieden mit eingeschlossen werden.

LIX.

Die Kayserlichen und Königlichen Gesandten/ wie auch der depu-  
tirten Stände des Reichs plenipotentii versprechen/ daß gegenwärti-  
ger geschlossene Friede/ von den Kayser/ den Röm. Reichs/ und den Allerchristlich-  
sten Könige/ nach der Form welche beyderseits beliebt werden/ solle ratifici-  
ret/ und die ratifications-Instrumente innerhalb sechs Wochen von heute  
dato angerechnet oder/ so es möglich/ nach eher reciproce sollen ausgewech-  
selt werden.

LX.

Zu mehrerer Bekräftigung und Zeugniß dieses allen/ haben so  
wohl die Kayserliche als Königliche extraortinair Gesandte und plenipo-  
ten.

tentarii, nebst denen der Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs hertzudeputirten plenipotentiaris diesen Frieden mit eigenen Händen unterschrieben/ und ihnen Insiegeln unterdrucket/ so geschehen im Schlosse Rinswick in Holland den dreisigsten October/ Im Jahre tausend / sechs hundert und sieben und neunzig.

(L.S.) D. A. C. à Kauniz.

(L.S.) De. Harlay Bonneuil.

(L.S.) Henr. C. à Stratman.

(L.S.) Verjus de Crecy.

(L.S.) J. F. C. B. à Seilern.

(L.S.) de Calleres.

In Nahmen Ibro Chur-F.

In Nahmen des Durchl.

Gnaden zu Mainz.

Chur-F. von Bayren.

(L.S.) M. Fridericus Baro de

de Brielmeyer, Extraord. Ge-

Schönborn Gesandter.

sandter und Plenipot. (L.S.)

(L.S.) Ignatius Anton Otten, Plenipot.

(L.S.) Georgius Wilhelmus Moll, Plenipotent.

In Nahmen des Hauses Oesterreich.

(L.S.) Franciscus Rudolphus von Hulden, Freyherr von Trusberg.

In Nahmen des Hoch-Teutsch-Meisters.

(L.S.) Carolus Ba Loë, Teutscher Ordens-Ritter.

In Nahmen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischofs von Würzburg.

(L.S.) Johannes Conradus Philippus Ignatius de Tastingen.

In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchl. Chur-Fürsten von Trier/ als Bischofs zu Speyer.

(L.S.) Johannes Henricus de Kayfersfeld, Plenipotentiaris,

In Nahmen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischofs von Constanz.

(L.S.) Fridericus à Durheim.

In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchlauchtigen Fürsten und Bischofs zu Hildesheim.

(L.S.) Carolus Paulus Zimmermann/ Se Durchlauchtigkeit Canzler/ Geheimbder Rath und Plenipotentiaris.

In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchl. Chur-Fürsten zu Cöllen/ als Bischofs und Fürsten zu Lüttich.

(L.S.) Johannes Cunradus Norf, deputirter Plenipotentiaris.

Zu

**In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchl. Bischofs  
und Fürsten zu Münster.**

(L.S.) Ferdinandus Freyherr von Plettenberg auf Lehnhäusen/der Dom-  
Kirchen zu Paderborn / Münster und Hildesheim respective  
Decan: und Capit:

**In Nahmen des Durchlauchtigen Herzoges in der  
Pfalz/als Herzoges zu Neuburg.**

(L.S.) Johannes Henricus Hettermann, Plenipot.

**In Nahmen des Durchl. Herzogs von Württemberg.**

(L.S.) Joh. Georgius Edeler von Kulpis, des Heyl. Röm. Reichs Ritter/  
Geheimer Staats Rath / und Director.

(L.S.) Antonius Guntherus von Gespen / Rath / und Ge. Durchl.  
Herzogs Plenipotent.

**In Nahmen des Durchlauchtigen Fürsten von Baden**

(L.S.) Carolus Ferdinandus Freyherr von Plittersdorf / salvo alter-  
nationis ordine.

**In Nahmen des Collegii Abbatialis aus Schwaben.**

(L.S.) Joseph. Anton. Eusebius von Hilden / in Meidberg / Freyherr von  
Auzorriad Plenipotent.

**In Nahmen der Grafen auf der Wetterauischen Banck.**

(L.S.) Carolus Otto Graf von Solms.

(L.S.) F. C. von Eckelsheim / Rath zu Hanau und Plenipotent.

**In Nahmen der Freyen und Reichs-Stadt Cöln.**

(L.S.) Hermann. Joseph. Büllingen / Syndicus und Plenipotent.

**In Nahmen der Stadt Augsburg.**

(L.S.) Johannes Christophorus von Dirheim / Plenipot.

**In Nahmen der Reichs-Stadt Franckfurth.**

(L.S.) Johannes Jacobus Müller / Plenipot.

(L.S.) Johannes Melchior Lucius, J.U.L. Syndicus und Plenipot.

Folget der Inhalt der Plenipotenzen.

## PLENIPOTENZ des Kaisers.

**W**IR **LEOPOLD** von **GOETZ** Gnaden erwählter  
Römischer Kaiser / allezeit Mehrer des Reichs / in Ger-  
manien, Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatiaen /  
Sclavonien etc. König / Erb-Hertzog zu Oesterreich / Her-  
zog zu Burgund und Brabant / Steyer / Kernten / Crain /  
Mäggrafen in Mahren / Hertzogen zu Luchsenburg / Ober- und Unter-  
Schlesien / Wartenburg und Feck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu  
Habsburg / Tyrol / Kürnberg und Goren / des heil. Röm. Reichs-Marg-  
Grafen in Burgau / auch Ober- und Unter-Laufnis / Herr der Windi-  
schen Marck / und des Naors und Salinischen Ports etc. thun hiermit  
kund und zu wissen / Demnach wir nichts mehr wünschen / als das der  
verderbliche Krieg / womit die gesainte Christenheit einige Jahr her ist  
angefochten worden / in einen billigen und ehrlichen Frieden aufs eheste  
ausschlagen möchte / und allerseits bishero im Kriege verwickelt gewe-  
senen Parteyen gefallen / das die Friedens-Handlung und Conferen-  
zen / an einem allerseits beliebigen Orte möchten angestellet werden ;  
als haben wir unferseits was zu Beforderung allgemeiner Ruhe  
und Sicherheit in der Christenheit dienlich nichts wollen ermangelt  
lassen ; Und da wir insonderheit ein gnädiges Vertrauen in die Treu-  
Klug- und Erfahrenheit / Unserer und des heil. Röm. Reichs liebe ge-  
treue etc. den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / unsern Geheimden Staats-  
Rath Herrn Cammerer und des heil. Röm. Reichs Vice-Cankler /  
Herrn Dominicus Andreas / Grafen von Kaunitz / Erb-Herr in Aus-  
strelitz / Hungarisch Brodt / Mähriß Preuß / und Grossen Orzechau / Rit-  
ter des güldenen Fließes / wie auch / den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn /  
Herrn Heinrichs Johannes / des heil. Röm. Reichs Graf von Strate-  
man / unsern Reichs-Hof-Rath und Cammer-Herrn / Herrn zu Beur-  
bach / Ort / Schimeding / Spatenbrun und Carlsberg / ingleichen unsern  
Reichs-Hof-Rath / und auf denen Reichs-Tagen Concomissarien und  
Bevollmächtigten / Herrn Friedrich / Freyherr von Seilern etc. gesetzt /  
haben wir dieselben bestimmen / verordnen und bescheiden wollen / wie wir  
sie denn hiermit und Krafft dieses zu unsern extraordinari Gesandten  
D und

und Bevollmächtigte besagten Friedens-Handlungen und Tractaten mit beyzuwohnen/ bestimmen/ verordnen und bescheiden. Committiren ihnen derowegen hierdurch / und befehlen ihnen in specie, daß sie sich aufs ehefte dahin verfügen sollen/ allwo die Partheyen zusammen zu kommen beschlossenen / und daselbsten die Friedens-Unterredungen / entweder directe oder durch Vermittelung des einmüthig erkieseten Mediatoris, mit des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten LUDOVICI Allerchristlichsten Königs in Franckreich etc. unsers vielgeliebten Oheims und Bruders/ Gesandten oder Deputirten, so da mit satzamen Befehlen gegenwärtigen Krieg zu schliessen / und alle Streitigkeiten durch einen guten und festen Frieden beyzulegen/ anstellen sollen. Demnach geben wir völlige und absolute Potestät mit aller Autorität und Befehl so hierzu erfordert wird / besagten Unsern Extraordnair Gesandten und Plenipotentiarien, und solches allen dreyen zugleich/ oder daferne einer abwesend sey oder sonst verhindert würde denen übrigen beyden/ oder auch einem alleine und insonderheit / im Fall die andern zweene abwesend wären / oder Verhinderniß hätten / statt unser und in unsern Namen die Friedens-Tractaten einzugehen / zu schliessen und zu unterschreiben / auch alle Instrumente so zu dem Ende erfordert werden können/ zu vollziehen/ auszufertigen und auszuhändigen/ und also ins Gemein zu handeln/ zuversprechen/ anzugeloben/ die Acta und Declarationes zu schliessen/ und zu unterschreiben/ die Verbündnissen zu verwechseln/ und alles was zur ermeldtem Friedens-Wercke gehören mag / eben so wol frey und vollkommlich als wir selber gegenwärtig thun könnten oder möchten/ zu thun und zu handeln. Obn erachtet auch schon eine annoch specialere und ausdrücklichere Vollmacht / als gegenwärtige nöthig zu seyn scheinen möchte. Versprechen ferner und erklären uns auf unsere Käyserliche Treu und Wort / daß wir alles vor genehm fest und beständig halten wollen was von ermeldten unsern Extraordnair-Gesandten und Plenipotentiaris allen dreyen insgesamt / oder in Abwesenheit oder Verhinderung des dritten/ von beyden/ oder in zweyer von diesen dreyen Abwesenheit oder anderer Verhinderung von einem gehandelt / geschlossen/ unterschrieben / ausgeantwortet und verwechselt worden; Verpflichten uns auch durch Gegegenwärtiges/ die Diplomata unserer Ratificationen in gehöriger Form und in solcher Zeit als man sich deßfalls verpflichtet/ auszufertigen. Zu mehrer Beglaubigung und Bekräftigung  
haben

haben wir gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben/und mit un-  
sern kaiserlichen In siegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in unserer  
Stadt Wien den dritten Februar in Jahr tausent sechshundert und  
sieben, und neunzig / unserer Königreiche / des Römischen im neun und  
dreißigsten / des Ungarischen im zwey und vierzigsten / des Böhmischen  
aber im ein und vierzigsten Jahre.

LEOPOLDUS.

(L.S.)

SEBASTIANUS WUNIBALDUS

Graf von Zeyll.

*Ad mandatum Sacrae Caesaris Majestatis Proprinm*

Casparus Florentius Consbruch.

## Reichs-Plenipotenz.

**N**ach des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten/Für-  
sten und Stände für rathsam befunden / aus dero Mittel  
zu erwählen / welche denen zwischen Ihrer kaiserlichen Ma-  
jestät unsern Allergnädigsten Herrn / und dem Reich / auch  
vorigen Hohen Allirten eines / und der Cron Franckreich  
andern Theils / auf das Fundament des Westphalischen zu Nimwegen  
bestätigten Friedens verankerten Tractaten von Reichs wegen beyzu-  
wohnen / und dessen Interesse mit zu beobachten hätten / und denn aus  
dem Churfürstlichen Collegio Chur-Maink / Chur-Bayern / Chur-  
Sachsen und Chur-Brandenburg / aus dem Fürstl. aber Catholischer  
Seiten / Osterreich / Salzburg / Hoch- und Teutsch-Keiser / Würts-  
burg / Speyer / Constanz, Hildesheim / Lüttig / Münster ; salvo alterna-  
tionis Ordine, Pfalz-Neuburg / Baaden-Baden / Schwäbische Präla-  
ten ; Gedann A. C. Verwandten Seits / Magdeburg / Schweden /  
Brehmen / oder Pfalz-Zweybrücken / Sachsen-Coburg / Sachsen-Got-  
tha / Brandenburg-Cullenbach / Braunschweig-Zelle / Braunschweig-  
Wolffenbüttel / Hessen-Cassel / Württemberg / salva alternatione, Holo-  
stein-Gluckstadt / Anhalt / Wetterauische Grafen : aus dem Reichs-  
Städtischen Catholischen Theils / Colln und Augspurg : und A. C. Ver-  
wandten Theils Franckfurth und Nürnberg darzu erwählet und benen-  
net worden ; Als wird denenselben von gesamtten Reichs wegen / zu ob-

D 2

gedacht

gedachten Ende / Krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet / auf daß sie die ihrige mit gnugsamer Vollmacht fürdersamt an den bestimmten Ort / zu denen gemeldten Tractaten schicken und abordnen / um daselbst mit / und neben denen höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn / Herrn Plenipotentiaris zu erscheinen / und nach ausweis / der ihnen disfalls ertheilten Instruction, dasienige berathschlagen / und juxta stilum Imperii tractiren / und verrichten zu helfen / was zu wiederbringung eines ehrlichen / sichern / beständigen / und allgemeinen Friedens dienen / und zu beförderung der quodvis modo bedrängten und unterdrückten Reichs-Ständen / und Gliedern / verlangter Restitution auch recht : und billigmäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gedeven mag. Was nun mit ihro der Cron Frankreich durch sie / oder in ein oder des andern Abwesenheit / Krankheit / oder nicht erscheinen / durch die übrigen (doch daß der angehenden Vota zu Observierung der Parität seinem Religions Verwandten Theil unmittelbar acresciren sollen) nebst höchst-gedachter Kayserlichen Gesandtschaft / nach Anbietung obangeregter Instruction also gehandelt / verrichtet und geschlossen werden wird. Solches solle / sowol von der Deputirten Principalen / als auch von übrigen sämtlichen Reichs-Ständen / in gewisser allerseits bestimmender und zulänglicher Zeit ratificiret / angenommen und ohnverbrüchlich gehalten / auch die Deputirte Stände beschworen / wie es sich in dergleichen Fällen gebühret / jedesmal kräftig vertreten werden. Signatum Regenspurg, die 15. Juni 1627.

zu D. A. 1627. C. und D. A. 1627. C. (L. S.) Churfürst. Mainz. Canzler.

## Frankösische Plenipotenz.

**S**ILVANO von Gottes Gnaden König in Frankreich und Navarren / allen denen Gegenwärtiges zu Augen kommen möchte unseren Gruß. Demnach wir nichts mehr wünschen / als daß der Krieg / womit die Christenheit bisher angefochten worden / durch einen guten und sicheren Frieden möge geendet werden / und durch die Sorgfalt und Vermittelung unsers werthesten und höchst-geliebten Bruders des Königs in Schweden / die Städte Delft und Hag allerseits beliebet worden / daß man daselbst die hierzu höchst-nothige Conferenzen halten möchte.

Als

Als ist gleichfalls unser herrlicher Wunsch gewesen daß so viel an uns / und durch Göttliche Hülffe dem Verheeren vieler Länder und Vergießung vieler Christen Blut möge gesteuert werden ; Und fügen hiermit zuwissen / daß da wir ein gänzlich Vertrauen gesetzt / in die Erfahrung / Geschicklichkeit und Treue unsers lieben getreuen des Herrn de Harlay de Bonneuil, unsers gewöhnlichen Staats-Raths / und unsers vielgeliebten des Herrn Verjus, Grafens de Crecy, Barons de Courcy, Herrn zu Boulay, ZwenKirchen / du Menillet und anderer Orten / wie auch in die Treue unsers lieben getreuen des Herrn de Calliers, de la Roche chellay und de Gigny, als welcher sich wirklich in der Stadt Delft befindet / so wir in denen guten Proben verspüret / welche wir von ihnen in unterschiedenen importanten Verrichtungen so wir ihnen sowol in- als aßerhalb unsers Königreichs anvertrauet / empfangen.

Dieser Ursachen und anderer Considerationen wegen / haben wir ermeltde Herrn de Harlay, de Crecy und de Callieres bestimmet / verordnet und beschieden. Bestimmen / verordnen und beschieden auch sie durch gegenwärtiges von unser Hand unterzeichnetes Patent / haben ihnen auch gegeben / und geben ihnen hiermit volle und unumschriebene Macht / Gewalt und sonderlichen Befehl / sich nach ermeldter Stadt Delft / als unsere Extraordinair - Gesandten und Bevollmächtigte zu dem Friedens-Wercke / zuverfügen / und entweder unmittelbar / oder durch Vermittelung der sämtlich beliebeten Mediations - Gesandten / mit allen Gesandten / Bevollmächtigten und Ministern / sowol unseres geliebten Bruders des Römischen Kayfers / als unseres geliebten Bruders und Oheims des Catholischen Königes / und auch unserer lieben und fürnehmen Freunde der hochwogenden General Staden / und aller andern denenselben allirten Fürsten / wenn dieselben mit guten Vollmachten versehen zu conferiren / und wegen guter Mittel zuvereden / durch welche diejenigen Streitigkeiten / welche gegenwärtigen Krieg verursacht / möchten abgethan und beygelegt werden. Und können ermeltde unsere Gesandten und Bevollmächtigte entweder alle drey zugleich / oder im Fall daß einer von beyden entweder wegen Kranckheit oder anderer Ursachen verhindert wird / zweye / oder auch einer / wenn die andern auf gleiche Weise wegen Kranckheit oder sonst verhindert werden / darüber handeln / und einen guten und sicheren Frieden schließ

ffen / und überall thun / handelen / versprechen und schliessen / alles was  
sie zu Erlangung des allgemeinen Friedens nöthig erachten werden /  
nicht anders / und mit eben den Anschen / als wir selbst thäten und  
thun konten / wenn wir selbst in Person zugegen wären / ob auch schon  
etwas vorhie / darüber mehr absonderlicher Befehl / als in gegenwärtig  
Patent nicht ist begriffen / erfordert würde. Versprechen de nach  
auf Königlichen Glauben und Zusage / alles dasienige fest zuhalten und  
zuerfüllen / was vorerwähnten Herrn / de Harlay, de Crecy und de Cal-  
lieres oder in Abwesenheit oder wegen Verhinderung des einen / von  
zweyen / oder wegen gleicher Verhinderung und Absen zuweyer von einem  
zugesaget / verglichen und versprochen wird / auch unsere Ratificationen  
in der Zeit / als sie in unsern Namen zuverschaffen versprochen / auszu-  
fertigen. Denn solches ist unser Wille / welches noch mehr zu bezeugen  
wir gegenwärtiges mit unsern Insiegel / untersiegeln lassen. Gegeben  
zu Versailles den 20. Febr. im Jahre tausent sechshundert und neun  
und siebenzig / unseres Reichs im vier und funfzigsten. Unterzeichnet  
Louis / und auf den Ammeschlag im Namen des Königes / Colbet. Und  
mit dem grossen Siegel in gelben Wachs gesiegelt.

### Besonderer Articul.

**Z**u besserer Erklärung des 3. Articuls / Es sol von dem Allers-  
christlichsten Könige dem Herrn Churfürsten in der  
Pfalz &c. dieses heute daro unterschriebenen Friedens-In-  
strumentis / ist hier ferner zubeschliessen beliebt worden / daß in Vortra-  
gung und Entscheidung der Præensionen und Rechten / welche die Frau  
Herzogin von Orleans wider den Herrn Chur-Fürsten in der Pfalz hat /  
auf diese Weise solle verfahren werden. Wenn beyderseits Schiedes-  
Leute sich in der Zeit / welche zur ratihabition des Friedens anbenah-  
met / wegen eines Orts verglichen / wo sie zusammen zu kommen gewillet /  
so sollen beyderseits der Herrn Schieds-Männer Abgeordnete / binnen  
zwey Wochen / von völliger Restitution / wie selbige in angezogenen Ar-  
ticul verwilliget werden zurechnen / dahin geschicket werden. Dasei-  
sol sodenn innerhalb des ersten Monats Frist von der Frau Herzogin  
eine völlige Designation aller Præensionen wider den Herrn Herzog  
übergeben / und selbige binnen 8. Tagen dem Herrn Herzoge commu-  
niciret werden. Darauf sollen innerhalb vier anderer Monate derer  
Herrn

Herrn Schieds-Männer Gesandten jeder Parthey Fundamente in vier-  
fachen Copieen eingehändiget werden; Wovon ein jeder Schiedes-  
Mann ein Exemplar vor sich behalten / das dritte bey die Gemeine Ver-  
gleich = Acta geleget / das vierte aber beyderseits Partheyen inner-  
halb 8. Tage communiciret werden. Auf gleiche Weise solle auch ge-  
antwortet und der Herrn Schieds-Männer Gesandten jeder Parthey  
Antwort in quadruplo zugesandt / und gleicher Gestalt denen Par-  
theyen wechsels Weise innerhalb 8. Tagen communiciret werden.  
Nach Verfließung abermaliger vier Monate sol beyderseits ad conclu-  
sionem causæ | procediret / dem Spruche der Arbitrorum zugleich  
submittiret / und sothane Conclusion und Submission denen Par-  
theyen zuwissen gethan / und die Acta in Beyseyn beyderseits Procu-  
ratorum inrotuliret werden. Nachdem aber jedes Theils  
Rechte gesehen und untersucht / sol von denen Herren Schieds-Män-  
nern und deren geschworenen Abgeordneten innerhalb sechs Mo-  
naten an dem Orte der Versammlung nach denen Reichs-Rechten und  
Constitutionen gesprochen / und so sie in dem Spruche einig seyn / der  
selbe völlig exequiret werden. Falls aber die Herren Schieds-Män-  
ner und derselben Abgeordnete sich des Spruches wegen nicht verglei-  
chen könten / sollen die gemeinen Acta Arbitrii von Tage der Sentenz  
innerhalb eines halben Jahres Frist auf gemeine Unkosten nach Rom  
verschicket / und dem Pabste / als Ober-Schieds-Manne vorgetragen  
werden / damit er die Sache anderen geschworenen und keiner Parthey  
verdächtigen darzu Deputirten innerhalb zweyer Monaten zu unter-  
suchen / übergebe / welche denn über die vorige Acta / ohne fernere De-  
duction der Partheyen / binnen sechs Monaten erkennen / und nach de-  
nen Reichs-Rechten und Constitutionen / das letzte Urtheil sprechen  
sollen / also daß dasselbe auf keine Weise umgestossen / sondern ohne allen  
Verschub und Contradiction von denen Herren Schieds-Männern  
exequiret werde. Im Fall eine von denen Partheyen / in Vertrag  
Deduction und probirung seiner Rechte seumig wäre / sol dennoch der  
anderen freystehen in ange-setzten Terminen / welche auf keine Weise  
fortgesetzt werden sollen / seine Rechte zu deduciren und vorzutragen /  
und sowol denen Schiedes-Leuten / als Ober-Schieds-Manne / wie  
oben ausgedruckt zu procediren / und den Spruch secundum Acta &  
probata abzufassen und zu exequiren.

Dies.



Dieses Processus aber ohngeachtet / sol doch jederzeit sowol von denen Partheyen selber als von denen Herrn Schieds-Leuten ein güttlicher Vergleich gesucht / und nichts verabseumet werden / was zu güttlicher Beylegung der Sache etwas beitragen könne. Weissen auch in angezogenen Articul dieses Friedens = Schlusses also verwilliget / daß der Herren Churfürsten in der Pfaltz der Frau Herzogin von Orleans bis zu Endigung der Streitigkeit / eine jährliche Summe von zweymal hundert tausent Turonensischer Pfunde / oder hundert tausent Rheinischer Gulden zahlen solle / als ist wegen dieser Zahlung und Termins / wenn dieselbe sich anfangen solle / ferner also verwilliget worden / daß die præstation als den erst ihren Anfang nehmen solle / wenn vermöge angezogenen Articuls / die Länder und Orter so darinne erwehnet werden / dem Herrn Churfürsten willig wieder eingeräumet / und ausgeantwortet worden. Damit aber die Frau Herzogin von Orleans wegen Auszahlung ermeldter Summe desto sicherer seyn möge / so sol der Herr Herzog vor völliger Schlußung dieses Friedens so viel von denen Administratoren und Collectoren des Amts Germersheim und anderer Orten in der Pfaltz / soviel dazu vonnöthen / ernennen / so dieselbe der Frau Herzogin oder derselben Mandatario jährlich auszuzahlen / übernehmen / und alle halbe Jahr die Helffte abtragen / wenn auch dieselben sich mit der Zahlung nicht allezeit richtig einhalten solten / sollen sie durch rechtliche Mittel / oder im Fall dieselbe weiter verwegert würde / selbst durch des Allchristlichsten Königs Waffen darzu angehalten werden. Es sol aber diese Auszahlung also und mit den Bedinge geschehen / daß dasjenige was der Frau Herzogin von Orleans als jährliche Einkünffte præstiret wird / wenn die Sache von denen Schieds-Leuten entschieden / mit denen Præntionen / im Fall von denen Schieds-Leuten ihr etwas zuerkennet würde / compensiret / oder wenn gesprochen wird / daß derselben entweder gar nichts / oder weniger gehöre / restituiret werde / und ist sothane Compensation oder Wiedererstattung eben sowol als die Controvers selber / durch den Spruch der Schieds-Männer zu determiniren. Im Fall aber die Frau Herzogin von Orleans der formulæ compromissi in Ubergabung der Designationen ihrer habenden Forderungen / Unterweisung in der Sache / oder Beantwortung dessen was von der Pfaltzischen Seite übergeben keinen gnügen thun / sondern seumig seyn solte / so sol der Lauff der jährlichen Præstationen so lange ausgesetzt werden /

den/ und der Proces vermöge eben derselben Formulæ compromissi setzen Lauff behalten. Actum in dem Schlosse Nyswicz den 30. Octobris 1697.

(L. S.) D. A. C. à Kaunitz. (L. S.) de Harlay Bonneüil.

(L. S.) Henr. C. à Stratman. (L. S.) Verjus de Crecy.

(L. S.) J. F. L. B. à Seilern. (L. S.) de Callieres.

In Namen Ihro Churf. Durchl. zu Maynz

(L. S.) M. Fridericus Baro de Schönborn **Gesandte.**

(L. S.) Ignatius Anton Otten Plenipot.

In Namen des Durchl. Churf. von Bayern

de Brielmeyer Extraord. **Gesandter und Plenipotent.** (L. S.)

(L. S.) Georgius Willhelmus Moll Plenipotentarius.

In Namen des Hauses Oesterreich

Franciscus Rudolphus de Hulden **Freyherr von Trasberg.**

In Namen des Hoch-Deutsch-Meisters

(L. S.) Carolus B. à Loe, **Teutschen Ordens-Ritter.**

In Namen des Hoch-Würdigsten Fürsten und Bischoffs von Würzburg.

(L. S.) Johannes Conradus Philippus Ignatius de Tastangen.

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchl. Churfürsten von Trier  
als Bischoffs zu Speyer/

(L. S.) Johannes Henricus de Kayfersfeld Plenipotentarius.

In Namen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischoffs von Constanz

(L. S.) Fridericus à Durheim.

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchlauchtigen Fürsten und  
Bischoffs zu Hildesheim.

(L. S.) Carolus Paulus Zimmermann / **S. Durchlauchtig-  
keit Cangler / Geheimder Rath und Plenipotentia-  
rius.**

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchl. Churfürsten zu Cölln/  
als Bischoffs und Fürsten zu Luck.

(L. S.) Johannes Conradus Norf deputirter Plenipoten-  
**tiarius.**

E

In

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchlauchtigsten Bischoffs  
und Fürsten zu Münster

(L. S.) Ferdinandus Freyherr von Pletten-Berg und  
Lohnhausen/der Dom-Kirchen zu Paderborn/Mün-  
ster und Hildesheim) respective Decan und Capit.

In Namen des Durchlauchtigen Herzogs in der Pfalz als Herzogs  
zu Neuburg

(L. S.) Johannes Henricus Hettermann Plenipot.

In Namen des Durchl. Marggrafen von Baden.

(L. S.) Carolus Ferdinandus Freyherr von Plittersdorf/  
salvo alterationis ordine.

In Namen des Collegii Abbatialis aus Schwaben

(L. S.) Joseph Anton Eusebius von Halden in Meidberg/  
Frey Herr von Autenried Plenip.

In Namen der Kayserlichen und Freyen Reichs-Stadt Cölln

(L. S.) Hermann Joseph Bullingen Syndicus und Plenip.

In Namen der Stadt Augspurg

(L. S.) Johannes Christophorus à Dierheim Plenip.



*Pax Catholica in Orbe Christiano*

*Anno Salvatoris Catholici M. DC. XCVII.*



**P**N! Pax est *Orpheus*, citharam dum pe-  
tine pulsat,  
Advolitant Aquilæ, (a) Gallus, (b)  
& ipse Leo, (c)  
Taurus (d) Equusque (e) adsunt, Elephas, (f) Del-  
phinus, (g) & ipsa  
Saxa (h) movet sonitus Tarpeiamque petram, (i)  
Anglus (k) & Angelicam citharam sectatur, Jacob  
Somniat, & pax hæc otia fecit Ei.  
Lotthringo fasces reddit Rex liliger, atque  
Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum.  
Gallus & Argentinæ argentea secula cantat,  
Ferreæ dum cessant, aurea Pax rediit.  
Pax hæc Catholica est, Solymannus (gratia fratrum  
Rara!) tamen solus Syllaba fit remanens.

(a) Imperator Rom., Rex Poloniæ, Elector Brandenb. (b) Lu-  
dovicus XIV. R. Gall. (c) Svecus & Batavus, (d) Rex Hispa-  
niæ. (e) Elector & Duces Brunovic. (f) Rex Daniæ (g) le  
Dauphin (h) Elector Sax. (i) Pontifex Rom. (k) Wil-  
helmus R. Angliæ.

Pax Catholica in Orbe Christiano  
Anno Salvatoris Catholici M. DC. XXII.



¶ Pax est quae est christianam dum pe-  
cuniam pollicetur

Aboluitur Avitia (s) Callus (s)  
Scipio (s)

Taurus (s) Epidaurus (s) adian, Ephias, (s) Del-  
phinus (s) Scipia

Saxa (s) motet sonitus Tarpianus periturus (s)

Anglus (s) & Angelus christianus Romanus, Jacobus  
Somnium, & pax hac omnia fecit.

Iorchingo fatces reddidit Rex illiger, et pax  
sic, edna ad Dominum, quod in pace sunt.

Gallus & Argentinus argentes scuta canas  
Fetes sua cessant, omnia Pax reddidit

Pax haec Catholica est, & christianus (s) gratia haurum  
Pax (s) tamen solus Syllaba in remanens.

(a) Imperator Rom. Rex Poloniae, Elector Brandenburg. (s) In-  
dovus XIV. R. Gall. (s) Svecus & Bohemus. (s) Rex Hungar.  
nia. (s) Elector & Duxes Prussiae. (s) Rex Daniae. (s) Is  
Dauphin (s) Elector Sax. (s) Elector Rom. (s) W.  
belmus R. Angliae.